



Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07] S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen, die von der Stadt Finsterwalde angeboten werden, werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Für nicht in den Anlagen enthaltene städtische Liegenschaften sind besondere Nutzungsverträge mit der Abteilung „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“ der Stadtverwaltung Finsterwalde abzuschließen; die Entgeltordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Zubereitung und zum Verkauf von Speisen und Getränken aller Art.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Nutzung der städtischen Gebäude und Anlagen auf vertraglicher Grundlage (Anlagen 1.1 und 1.2), der für öffentlichen Publikumsverkehr bestimmten Einrichtungen (Anlage 2) sowie der entgeltpflichtigen Verwaltungsdienstleistungen (Anlage 3).

Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006.

(2) Nutzer der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten und Anlagen besteht nicht.

(4) Anlage 5 gilt für das von der Stadt Finsterwalde nach Maßgabe der §§ 1, 9, 11 und 14 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I. S. 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung betriebene Freizeitzentrum lt. Konzeption.



§ 3 Entgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

(2) Es gelten die Entgelttabellen der

- Anlagen 1.1, 1.2 (Räumlichkeiten und bauliche Anlagen),
- Anlage 2 (Öffentliche Einrichtungen) und
- Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen)
- Anlage 4 (Bewertungsgrundlage für die Vermietung / Verpachtung von städtischem Grund und Boden)
- Anlage 5 (Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde)

(3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und baulichen Anlagen lt. Anlage 1.2 durch gemeinnützige Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde vom 30.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung fallen, gilt ein ermäßigtes Entgelt, das von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich neu zu beschließen ist.

(4) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt ermäßigt werden.

(5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten und Anlagen durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(6) Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Nutzungsentgelte nach Anlage 1.2 zahlen, erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis für die Nutzungszeiten einen prozentualen Nachlass, der dem Anteil der dem Verein angehörigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 21. Lebensjahr entspricht.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages der Hauptausschuss.

§ 4 Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 2, Abs. 2 genannten Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 einschließlich vorhandener Ausrüstungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat, und Verwaltungsdienstleistungen lt. Anlage 3 in Anspruch nimmt.



Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die Vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag erfolgt oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die in der Anlage 1.1 (Räumlichkeiten und Anlagen – kostendeckende Entgelte) und Anlage 1.2 (Räumlichkeiten und Anlagen – ermäßigten Entgelte) genannten Entgelte sind mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. Die in Anlage 2 (öffentliche Einrichtungen – freier Publikumsverkehr) und Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen) genannten Entgelte sind mit Beginn der Nutzung fällig.

Die zu zahlenden Entgelte lt. Anlage 5 werden wie folgt fällig:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. bei Interessengemeinschaften und Kursen: | - mit der Einschreibung |
| 2. bei Veranstaltungen: | - mit der Durchführung |
| 3. bei Nutzung von Ausstattungsgegenständen und Inventar (z. B. Internet, Bastelstraße, Kleinbus): | - mit der Nutzung |
| 4. beim Imbissverkauf | |
| 5. bei Ferienfreizeiten und Exkursionen: | - mit der Anmeldung |

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen für Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten / Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Regelung außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde“ vom 27.04.2011
- „Entgeltordnung für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde“ BV-2001-071-1.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister



Anlagen

- 1.1 - Räumlichkeiten und Anlagen – kostendeckende Entgelte
- 1.2 - Räumlichkeiten und Anlagen – ermäßigte Entgelte
- 2 - Öffentliche Einrichtungen
- 3 - Verwaltungsdienstleistungen
- 4 - Bewertungsgrundlage für die Vermietung / Verpachtung von städtischem Grund und Boden“
- 5 - Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 1.1

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen Kostendeckende Entgelte

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend € / h
1.	Grundschulen	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.1	Doppeltturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	21,67
1.1.1.2	Untere Halle	21,67
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,95
1.1.1.4	Kraftraum	2,95
1.1.2	Klassenraum	6,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.1.4	Aula	20,00
1.1.5	Speiseraum	15,00
1.2	Grundschule Nord	
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	38,95
1.2.1.1	Turnhalle	24,22
1.2.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	14,70
1.2.2	Klassenraum	6,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.2.4	Aula	20,00
1.2.5	Sportplatz	35,35
1.3	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	26,58
1.3.1.1	Turnhalle	21,35
1.3.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	5,23
1.3.2	Klassenraum	6,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.3.4	Speiseraum	15,00
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	27,04



Sängerstadt Finsterwalde

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h
2.	Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen	
2.1	Stadion des Friedens	
2.1.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	560,35
2.1.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	240,09
2.1.3	Hauptplatz, Sanitär- und Umkleieräume	36,13
2.1.4	Hauptplatz, Flutlichtanlage	171,29
2.1.5	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	90,13
2.2	Sporthalle Tuchmacherstraße	70,70
2.3	Turnhalle Langer Damm	56,10
2.4	Mehrgenerationenhaus „White House“	
2.4.1	Mehrzweckraum, gesamt	15,00
2.4.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil	10,00
2.4.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil	7,50
2.4.2	Küche	15,00
2.4.3	Versammlungsraum (Anbau)	10,00
2.4.4	Bandprobenraum	15,00
2.5	Juselhalle (komplett)	230,00



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 1.2

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen Ermäßigte Entgelte

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
1.	Grundschulen	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.1	Doppelturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	10,00
1.1.1.2	Untere Halle	10,00
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,00
1.1.1.4	Kraftraum	2,00
1.1.2	Klassenraum	3,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.1.4	Aula	10,00
1.1.5	Speiseraum	7,50
1.2	Grundschule Nord	
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	10,00
1.2.2	Klassenraum	3,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.2.4	Aula	10,00
1.2.5	Sportplatz	10,00
1.3	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	10,00
1.3.2	Klassenraum	3,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.3.4	Speiseraum	7,50
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	10,00



Sängerstadt Finsterwalde

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
2.	Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen	
2.1	Stadion des Friedens	
2.1.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	20,00
2.1.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	20,00
2.1.3	Flutlichtanlage	20,00
2.1.4	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	10,00
2.1.5	Hauptplatz, Laufbahn (inkl. Sanitär)	10,00
2.2	Sporthalle Tuchmacherstraße	20,00
2.3	Turnhalle Langer Damm (inkl. Sanitär)	10,00
2.4	Mehrgenerationenhaus „White House“	
2.4.1	Mehrzweckraum, gesamt mit Küchennutzung	10,00
2.4.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil mit Küchennutzung	7,50
2.4.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil mit Küchennutzung	6,50
2.4.2	Versammlungsraum (Anbau)	5,00
2.4.3	Bandprobenraum	5,00



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 2

Entgelttabelle: **Öffentliche Einrichtungen** Freier Publikumsverkehr

Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
-----	-------------	------------------------

1 Stadion saisonale Angebote

1.1	Mondscheinlaufen, 1,5 h; Erwachsene	2,00
1.2	Mondscheinlaufen ,1,5 h; Kinder* und Ermäßigte**	1,00

2. Tierpark

2.1	Erwachsene	2,00
2.2	Kinder*	1,00
2.3	Ermäßigte**	1,50
2.4	Gruppen***	0,75 / Person
2.5	Führungen	12,00
2.6	Jahreskarten, Erwachsene	20,00
2.7	Jahreskarten, Kinder*	10,00
2.8	Jahreskarten, Ermäßigte**	15,00

Erläuterung: Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr – freier Eintritt
* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit Schülerschein
Studenten mit Studentenausweis
Behinderte mit entsprechendem Ausweis
***ab 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

3. Stadtbibliothek

3.1 Bibliotheks-Jahrespauschale

3.1.1	Ausstellen oder Verlängern des Benutzerausweises für 1 Jahr	
3.1.1.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	6,00
3.1.1.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	4,00
3.1.1.3	Familienkarte (unabhängig von der Familiengröße)	10,00
3.1.1.4	Einmalnutzung / je Ausleihvorgang	1,00
3.1.1.5	Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	2,00
3.1.2	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
3.1.2.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	3,00
3.1.2.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	1,50



Sängerstadt Finsterwalde

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt (€)
3.2	Sonstige Entgelte	
3.2.1	Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist für alle Medien je angefangene Woche und Medium	0,50
3.2.1.1		
3.2.1.2	für Mahnschreiben sind die anfallenden Portokosten zu entrichten	
3.2.2	Kostenersatz bei Mängel und Schäden an Medien	
3.2.2.1	Geringfügige Beschädigung oder Beschmutzung, je Buch	1,00
3.2.2.2	Erhebliche Beschädigung oder Verlust, einschl. audiovisuelle Medien, je Medium	
	Beschaffungspreis in voller Höhe, zuzüglich Einarbeitung	4,00
3.2.2.3	Verlust von Hüllen für audiovisuelle Medien, je Medium	1,00
3.2.3	Abholung nicht zurückgegebener Medien (durch Hausbesuch, nach erfolgter Mahnung), je Medium	8,00
3.2.4	Vorbestellung, je Medium	0,50
3.2.5	Fernleihe	
3.2.5.1	Bei Aufgabe der Fernleihe	1,00
3.2.5.2	Nach Erhalt der Fernleihe (zuzüglich der durch die auswärtige Bibliothek berechneten Kosten)	2,00
3.3	Nutzung elektronischer Dienstleistungen	
3.3.1	Nutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde	1,00
3.3.2	Computerausdruck, je Seite, schwarz/weiß	0,10
3.3.3	Computerausdruck, je Seite, farbig	0,30
3.3.4	CD-ROM / DVD	2,50
3.4	sonstige Serviceleistungen	
3.4.1	Thematische Veranstaltungen	
	Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten	
3.4.2	Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen	
	Entgelte nach Entgelttabelle Anlage 3	
4	Sonstige Serviceleistungen	
4.1	Toilettennutzung an öffentlichen Einrichtungen mit Münzautomatentüren	0,50



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 3

Entgelttabelle: Verwaltungsdienstleistungen

Nr.	Leistung	Nutzungsentgelt (€)
1	Allgemeine Entgelte	
1.1	EDV – Ausdrucke und Kopien	
1.1.1	Format DIN A4 / je Seite schwarz / weiß	0,25
1.1.2	Format DIN A3 / je Seite schwarz / weiß	0,50
1.1.3	Format DIN A4 / je Seite farbig	0,50
1.1.4	Format DIN A3 / je Seite farbig	0,75
1.2	Aufnahme von Erklärungen, Anträgen, Niederschriften	
1.2.1	Format DIN A5 / je angefangene Seite	1,30
1.2.2	Format DIN A4 / je angefangene Seite	2,30
2	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
2.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene ½ Seite	5,00 – 18,00
2.2	Löschungsbewilligungen	10,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Steuern	2,50
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	12,80
2.5	Vergabe einer Hausnummer	10,00



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 4

Entgelttabelle: **Bewertungsgrundlage für die Vermietung / Verpachtung von städtischem Grund und Boden**

Die Bewertungsgrundlage für die Vermietung / Verpachtung von städtischem Grund und Boden wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{rccclcl} \text{vermietete} & & \text{aktueller} & & 6 \% & = & \text{Mietpreis} \\ \text{m}^2 \text{ Fläche} & \times & \text{Bodenwert} & \times & \text{Verzinsung} & & \text{pro} \\ & & \text{Verkehrswert} & & & & \text{Monat} \end{array}$$

Diese Bewertungsgrundlage gilt für alle Bodenflächen, die nicht in den Geltungsbereich der

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Finsterwalde (BV 89/93) und des
- Regelwerkes zur Verpachtung von Kleingärten und Garagen (BV 112/91 vom 13.11.1991)

fallen.



Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 5

Entgelttabelle: Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde erhebt für die Nutzung von Angeboten im Freizeitzentrum White House folgende Entgelte:

1. Interessengemeinschaften Tanzen / Theater u. s. w. pro Teilnehmer	1,00 Euro / pro Monat
2. Kurse Kreativkurse pro Teilnehmer	1,00 Euro / Kurs zuzüglich Material
3. Thematische Veranstaltungen pro Teilnehmer	Materialkosten 0,50 Euro bis 1,50 Euro
4. Kreativangebote pro Teilnehmer	Materialkosten 0,50 Euro bis 1,50 Euro
5. Projekte und Bildungsveranstaltungen	Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten
6. Internetnutzung pro Nutzer / Stunde	0,50 Euro
7. Nutzung des Kleinbusses für	
a, gemeinnützige Vereine der Stadt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit je Tag	12,00 Euro zuzügl. Betankung
b, Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
8. Nutzung der Hüpfburg pro Tag	50,00 Euro
a, Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
9. Nutzung des Spielmobils pro Tag	50,00 Euro
a, Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
10. Ferienfreizeiten durchgeführte Ferienfreizeiten und Exkursionen werden zum Selbstkostenpreis ausgeschrieben. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln sind diese auf den Selbstkostenpreis auszurechnen.	
11. Imbissangebot im Jugendcafé	entsprechend Preisaushang



1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2013 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. neu aufgenommen wird

Anlage 1.1 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 3 – Veranstaltungshallen, Veranstaltungsräume

3.1 – Veranstaltungsraum Sorno, Sportplatzstraße 15

3.1.1 – gesamte Mietfläche (Saal, Gastraum, Thekenraum, Nebenräume) mit Behindertentoilette (310 m ²)	115,00	EUR/Tag	inkl.
Nebenkosten			
3.1.2 – Saal mit Thekenraum, Toilette und Küche (212 m ²)	75,00	EUR/Tag	inkl.
Nebenkosten			
3.1.3 – Gastraum, Thekenraum Toilette und Küche (98 m ²)	50,00	EUR/Tag	inkl.
Nebenkosten			

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2013 in Kraft.

Finsterwalde, den 27.11.2013

Gampe
Bürgermeister



2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. neu aufgenommen wird

Anlage 1.1 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 1– Grundschulen

1.1 – Grundschule Stadtmitte

1.1.6 – Sporthof der Grundschule Stadtmitte	36,90 EUR/Stunde
1.1.7 – Volleyballfeld	16,49 EUR/ Stunde

Anlage 1.2 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 1 – Grundschulen

1.1 – Grundschule Stadtmitte

1.1.6 Sporthof der Grundschule Stadtmitte	15,00 EUR/Stunde
1.1.7 – Volleyballfeld	10,00 EUR/Stunde

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.
Finsterwalde, den 26.02.2014

Gampe
Bürgermeister



3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2014 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 26.02.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. zu streichen ist

Anlage 1.1 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 2– Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 – Stadion des Friedens

2.1.5 – Nebenplatz (inkl. Sanitär) 90,13 EUR/Stunde

Pkt. 3 – Kindereinrichtungen

3.1 - Kita Sonnenschein

3.1.1 - Sport / Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

3.2 – Kita Sängerstadt

3.2.1 - Sport / Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

Anlage 1.2 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 2 – Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 – Stadion des Friedens

2.1.4 – Nebenplatz (inkl. Sanitär) 10,00 EUR/Stunde



2. neu aufzunehmen ist

Anlage 1.1 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 2– Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 – Stadion des Friedens

2.1.6 – Kunstrasenplatz

2.1.6.1 – Kunstrasenplatz außerhalb 100,00 EUR/Stunde

2.1.6.2 – Kunstrasenplatz Flutlichtanlage 118,61 EUR/Stunde

Anlage 1.2 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 2 – Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 – Stadion des Friedens

2.1.6 – Kunstrasenplatz

2.1.6.1 – Kunstrasenplatz

2.1.6.1.1 – Kunstrasenplatz außerhalb 100,00 EUR/Stunde

2.1.6.1.2 – Kunstrasenplatz Sängerstadtregion 35,00 EUR/Stunde

2.1.6.1.3 – Kunstrasenplatz Finsterwalde 20,00 EUR/Stunde

2.1.6.2 – Kunstrasenplatz Flutlichtanlage 20,00 EUR/Stunde

Pkt. 3 – Kindereinrichtungen

3.1 - Kita Sonnenschein

3.1.1 - Sport / Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

3.2 – Kita Sängerstadt

3.2.1 - Sport / Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

3. geändert bzw. neu aufgenommen wird

Anlage 2 – Öffentliche Einrichtungen – Freier Publikumsverkehr

2. Tierpark

2.4 – Besuchergruppen*** 1,50 / Person

*** ab 10 Personen im Alter ab dem 17. Lebensjahr

2.4.1 – Besuchergruppen ermäßigt **** 0,75 / Person



Sängerstadt Finsterwalde

**** Eine Gruppe besteht aus mindestens 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendetem 16. Lebensjahr oder aus Menschen mit Beeinträchtigungen (mit entsprechendem Ausweis).

2.5 – Führungen 2,00 / Person

2.9 – Kindergeburtstag Pauschale 50,00 EUR

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 24.07.2014 in Kraft.

Finsterwalde, den 23.07.2014

Gampe
Bürgermeister



4. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2014 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 23.07.2014, wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen wird unter

Anlage 1.1 – Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen

Pkt. 5 – Schloss

Die Remise ist für die private Nutzung nur im Zusammenhang mit im Schloss Finsterwalde stattfindenden Trauungen zugänglich. Die Nutzung umfasst eine Zeit von max. 2 Stunden.

5.1 – Remise

5.1.1 – Nutzung der Remise inkl. ausräumen, einräumen sowie Sonderreinigung	102,00 EUR
5.1.2 – Nutzung der Remise mit Sonderreinigung jedoch ohne ausräumen und einräumen	80,00 EUR
5.1.3 - Pfandgeld für Übergabe Türöffnungschip	20,00 EUR

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Finsterwalde, den 27.04.2016

Gampe
Bürgermeister